

#### Zuständigkeiten der Vollversammlung laut Art. 25 des GvD 117/2017 sind:

- Wahl des Vorstandes sowie dessen Abwahl;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie deren Abwahl;
- Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Artikel 30 des Kodex des 3. Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung);
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- Ernennung der Ehrenmitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrages;
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Änderung des Gründungsaktes;
- Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Chores;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz oder gültiger Satzung zuständig ist;
- Beschlussfassung über die Durchführung der „sonstigen Tätigkeiten“, welche nicht im Art. 1 dieser Satzung vorgesehen sind;

#### Tagesordnung der Vollversammlung:

- Begrüßung
- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Vollversammlung
- Bericht des Obmannes und der Chorleitung
- Bericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht der Revisoren
- Genehmigung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung) und Entlastung des Vorstandes
- Ernennung des Sitzungsvorsitzenden und der Stimmzähler
- Wahl des Obmannes, der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden
- Allfälliges

#### **5.1 Mehrheiten**

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz (Jahresabschluss) und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Obmann und der Vorstand kein Stimmrecht.

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung oder den Zusammenschluss des Chores mit anderen Vereinen erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann immer dann einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder mit Angabe der Begründung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

#### **6. Amtsdauer**

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden von der ordentlichen Vollversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

#### **7. Vorstand**

Obmann  
Stellvertreter  
Kassier  
Schriftführer  
Archivar

Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane (Vorstand & Obmann sowie Rechnungsrevisoren) müssen aktive Mitglieder des Chores sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann für dieses Amt eine diesbezügliche Wahl durchgeführt werden oder im Einvernehmen mit den Mitgliedern ein anderes Mitglied ernannt werden. Der Obmann ist auch berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand, bis zu den nächsten Wahlen aus den Reihen der aktiven Mitglieder eine Ersatzperson zu berufen.

Es steht dem Vorstand jederzeit frei, weitere Mitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche in den Vorstand zu kooptieren. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht. Erfolgt hingegen die effektive Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die Vollversammlung, hat das Ersatzmitglied hingegen Stimmrecht. Es ist auch möglich, dass ein Vorstandsmitglied im Verein mehrere Funktionen ausübt. Die vorzeitige Amtsniederlegung bringt keinen Beginn einer neuen Amtsdauer mit sich.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Vorstand stimmt das Mitglied der Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Chor ist Mitglied im Südtiroler Chorverband und Verband der Kirchenchöre Südtirols. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks werden vom Südtiroler Chorverband und dem Verband der Kirchenchöre Südtirol die Daten der Obleute für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbands (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhalten die Obleute regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes und des Verbandes der Kirchenchöre Südtirols.

#### **7.1 Aufgaben**

Verwaltung des Vereines:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung der Chorleitung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Organisation von Aufführungen und geselligen Zusammenkünften
- Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen
- Festsetzung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung für die Vollversammlung
- Einladung zur Vollversammlung
- Erstellung der Bilanz (Jahresabschlussrechnung), welche der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- Führung der Vereinsbücher
- Kontaktaufnahme zu Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von öffentlichen Mitteln für die Durchführung der Vereinszwecke
- Werbung für den Verein
- Ehrung der Mitglieder

Der Vereinsvorstand wird vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, so oft er dies für notwendig hält.

Der Vorstand sorgt für die jährliche Archivierung folgender Dokumente:

- Sitzungsprotokolle
- Mitgliederliste
- Vereinschronik
- Inventarliste (z. B. Instrumente, Noten, Sachwerte)
- Kassabericht
- Aufnahmen von Konzerten usw.
- Fotoarchiv

## 7.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

## 7.3 Obmann – Stellvertreter

Der Obmann ist ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen. Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Ihm steht es zu, besondere Aufträge an einzelne Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche zu erteilen. Er ist für den Verein zeichnungsberechtigt, sowie zahlungs- und inkassoberechtigt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes führt der Stellvertreter den Vorsitz und übernimmt bei dessen vorzeitigem Rücktritt bis zum Ablauf der Amtszeit die Funktion des Obmannes.

## 7.4 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Chores.

Vor der jährlichen Vollversammlung muss er die Bilanz (Jahresabschlussrechnung) den Rechnungsrevisoren vorlegen.

Er sorgt für die Buchführung aller Einnahmen und Ausgaben aufgrund der entsprechenden Belege und fasst den jährlichen Kassabericht.

Er ist in finanziellen Angelegenheiten für den Verein inkasso-, zahlungs- und zeichnungsberechtigt.

Er sorgt für die Aufbewahrung aller Schriftstücke und Belege der Finanzierung.

Der Kassier gibt bei jeder Vorstandssitzung einen kurzen Bericht über die letzten Ein- und Ausgänge der Vereinskasse.

## 7.5 Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz, Chronik, Pressearbeit und Schaukasten.

Er führt über alle Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung ein Protokoll. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied führt die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die jährlich anfallenden Ehrungen für langjährige Mitglieder aufmerksam. Hierbei werden die geltenden Ehrungsordnungen des Verbandes herangezogen, welchem der Chor angeschlossen ist.

Auf Anfrage des Schriftführers und nach Vereinbarung im Vorstand können die Chorchronik, die Sammlung und Aufbewahrung von Chorfotos, Aufnahmen und Presseberichte und die Gestaltung des Schaukastens auf andere aktive Chormitglieder übertragen werden.

## 7.6 Archivar

Der Archivar verwaltet die Musikalien.

Er übernimmt die Verwahrung und Instandhaltung des Notenmaterials und führt Inventar über den vereinseigenen Notenbestand.

Er führt auch Inventar über die Instrumente, Notenpulte, Stühle, Schränke, Tische usw. Die beweglichen und nicht beweglichen Güter werden in einem eigenen Inventarheft festgehalten. Auf Anfrage des Archivars und nach Vereinbarung im Vorstand kann die Führung des Inventars über die Instrumente und alle für die Chortätigkeit notwendigen vereinseigenen beweglichen und nicht beweglichen Güter an ein anderes

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Satzung schwer verletzt, kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung notwendig. Dagegen kann in der Frist von 60 Tagen, ab dem Tag der Zustellung, Beschwerde an das Schiedsgericht des entsprechenden Verbandes eingereicht werden.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Chor ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 2.4 Abwesenheit

Gegen unentschuldigte Abwesenheiten bei Chorproben, Aufführungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen können der Obmann und/oder der Chorleitung die vom Vorstand gutgeheißenen Maßnahmen ergreifen. Der Chorleitung kann Mitgliedern, die einer Aufführung vorangehenden Proben entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben, die Mitwirkung an der Aufführung untersagen.

## 2.5 Pausieren von der aktiven Mitgliedschaft

Ein aktives Mitglied kann aus persönlichen Gründen eine einjährige Pause einlegen. Dabei teilt das Mitglied rechtzeitig dem Obmann und Chorleitung mit, wann die aktive Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Über eine evtl. Verlängerung der Pause entscheidet der Vorstand.

# 3. Ehrenamtlich Tätige/Tätigkeit

## 3.1 Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Ziele des Chores teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt), ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

## 3.2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt. Der Chor nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

# 4. Organe

Vollversammlung

Vorstand

Obmann

Zwei Rechnungsrevisoren

Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

# 5. Vollversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes mindestens 10 Tage vor dem Termin einzuberufen.

Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern des Chores.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl beschlussfähig.

Der Chor besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied (bis 18 Jahre) kann jeder sein, der über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, sich zu den Vereinsstatuten bekennt und seine Pflichten dem Chor gegenüber wahrnimmt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Vollversammlung mit Zwei Drittel-Mehrheit verliehen werden.  
Voraussetzung für die Ernennung zu einem Ehrenmitglied sind besondere Verdienste dem Verein gegenüber.

## 2.1 Rechte der Mitglieder

Rechte der ordentlichen Mitglieder

- das Stimmrecht in der Vollversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
- Anspruch auf die Teilnahme an den Chorproben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen, sowie auf die sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Berechtigungen.
- schriftliche Einladung zur Vollversammlung
- das Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Diese wird innerhalb einer Frist von max. 60 Tagen am Sitz des Chores in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet.
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit.

Rechte der Jugendmitglieder

- das Stimmrecht in der Vollversammlung
- das aktive Wahlrecht, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
- Anspruch auf die Teilnahme an den Chorproben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen, sowie auf die sich aus der Vereinstätigkeit ergebenden Berechtigungen.
- schriftliche Einladung zur Vollversammlung
- das Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher des Chores, welche laut Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen sind. Der Vorstand des Chores regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Diese wird innerhalb einer Frist von max. 60 Tagen am Sitz des Chores in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ermöglicht und ist ausschließlich für den Vereinszweck gestattet.
- das Einbringen von Anträgen und Vorschlägen zur Vereinsarbeit

Rechte der Ehrenmitglieder

- sind berechtigt an der Vollversammlung teilzunehmen

## 2.2 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder gehören:

- die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an den Chorproben und Aufführungen und an allen anderen Veranstaltungen des Chores
- die Unterstützung der Chorleitung
- voraussehbare Abwesenheit muss das Mitglied rechtzeitig der Chorleitung mitteilen
- jedes Mitglied soll trachten seine musikalische Fähigkeit zu vervollkommen
- ein Chormitglied, das bei einer Probe fehlt, informiert sich selbst über die darauffolgende Probe

Die Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen dem Chor gegenüber. Wenn sie gleichzeitig aktive Mitglieder sind, dann gelten für sie die Pflichten der aktiven Mitglieder.

## 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Auflösung des Chores
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod

Vorstandsmitglied übertragen werden.

## 7.7 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungsführung.

Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle und Nachprüfung der Kassenführung, der Belege und Buchungen im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, nicht jedoch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der getätigten Ausgaben.

Sie erstatten der Vollversammlung einen Bericht und schlagen gegebenenfalls die Genehmigung des Kassaberichtes und die Entlastung des Kassiers vor.

## 7.8 Wahlordnung

Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Vollversammlung gewählt.

- Der Wahltermin und der Wahlort werden vom Vorstand festgelegt und müssen vom Obmann allen aktiven Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- Nur aktive Chormitglieder haben das Wahlrecht.
- Die Wahlen sind geheim durchzuführen.
- Während der Wahl führt ein vom scheidenden Vorstand vorgeschlagenes und von der Versammlung durch Handaufheben bestätigtes aktives Chormitglied den Vorsitz.

## 7.9 Wahlvorgang

Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- Archivar

Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

## 8. Chorleitung – Rechte und Pflichten

Der Chorleitung obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er wird vom Vorstand bestellt.

Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen.

Die Tätigkeit der Chorleitung unterliegt der Kontrolle des Vorstandes.

Sie gehört dem Vorstand kraft seiner Funktion an. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Vereinsmitglieder. Sie ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung verantwortlich und sorgt für deren Umsetzung.

Bei der Planung und Programmgestaltung arbeitet er mit dem Pfarrer und dem Organisten zusammen.

Aufgrund der zentralen Rolle der Chorleitung werden zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks vom Südtiroler Chorverband und Verband der Kirchenchöre Südtirols auch die Daten der Chorleitung für statutarische Zwecke im Mitgliederverzeichnis des Verbandes (Jahrbuch, Homepage), sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Weiters erhält die Chorleitung regelmäßig relevante Informationen des Südtiroler Chorverbandes und des Verbandes der Kirchenchöre Südtirols.

## 9. Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können durch die Vollversammlung sowie durch die außerordentliche Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies von der Tagesordnung vorgesehen ist und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei bei einer außerordentlichen Vollversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

## 10. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

## 11. Datenschutz

Der Schutz der Daten und Informationen ist für uns Ausdruck von Respekt und Wertschätzung des Menschen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige. Daher verpflichtet sich jedes Mitglied alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher laut Stand der Technik zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten oder Verlust oder Beschädigung so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Kirchenchor direkt/ indirekt religiöse Hinweise gibt und damit Daten besonderer Datenkategorien laut Art. 9 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet werden.

## 12. Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das verbleibende Restvermögen wird einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen, welche von der Vollversammlung bestimmt wird. In keinem Falle darf das restliche Vermögen unter den Mitgliedern verteilt werden. Wird hingegen keine Körperschaft des Dritten Sektors definiert, welcher das Vermögen übertragen wird, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

## 13. Schlussbestimmungen

Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen

Alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen, werden durch die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches Art. 14 ff und des GvD 117/2017, insbesondere durch jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, ergänzt. Weiters kommen alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

*Handwritten signatures:*  
Helfer Aldo  
Dion E.  
Marion Ballarín  
Graf Elisabet  
Judith Ascher

## 1.3 Außerordentliche Auftritte

Bei Beerdigungen singt der Chor nach Möglichkeit in folgenden Fällen:

- bei Beerdigungen von aktiven Chormitgliedern.  
In diesem Falle ist der Chor mit einem Kranz vertreten und singt nach Möglichkeit ein Grablied.
- bei Beerdigungen von ehemaligen Chormitgliedern, welche mindestens 10 Jahre aktiv mitgewirkt haben.  
In diesem Falle kann der Chor aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch mit einem Kranz vertreten sein und ein Grablied singen.
- bei Beerdigungen von Eltern, Ehepartnern und Kindern von aktiven Chormitgliedern.

Bei Hochzeiten von aktiven Chormitgliedern wird nach Möglichkeit der Trauungsgottesdienst mitgestaltet.

In besonderen Fällen, die hier nicht angeführt sind, entscheidet der Vorstand.

## 1.4 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind:

- regelmäßige Probenarbeit
- Musikalische Aus- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder
- Ausbildung junger Sängerinnen und Sänger (nach Möglichkeit durch eine Jugendgruppe, die von der Chorleitung oder einer vom Vorstand dazu beauftragten Person geleitet wird)
- Förderung der gesanglichen Weiterbildung durch Stimmbildungs- und Chorschulungswochen sowie Chorschulung und Stimmbildung im Chor
- Mitwirken bei Feiern der Dorfgemeinschaft und Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland
- Werbung neuer Mitglieder
- Abhaltung der Vorstandssitzungen, Vollversammlung sowie der jährlichen Cäcilienfeier

## 1.5 Einnahmen und Vermögen

Die Einnahmen des Chores bestehen aus:

- Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden und sonstigen Einnahmen
- Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die zur Beschaffung der für den Chor unbedingt erforderlichen Mittel, beitragen können

Das Vermögen ist unteilbar. Die Sänger/innen sind in ihrer Gesamtheit als dessen Eigentümer anzusehen. Solange der Chor besteht, können einzelne Mitglieder weder die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen, noch bei Austritt ihren Anteil fordern. Dieses gemeinschaftliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede Art in das Eigentum des Chores übergegangen sind;
- sowie den Salden der Konten;

Über das gesamte Vermögen des Chores ist ein genaues Inventar sowie Buch zu führen, welche fortwährend zu aktualisieren sind.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keinesfalls dürfen etwaige Gewinne oder Überschüsse unter den Mitgliedern verteilt werden.

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Eine rein zeitweilige Aufnahme von Mitgliedern in den Chor ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft im Chor kann nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Austrittsrecht bleibt auf jedem Fall unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand in Absprache mit der Chorleitung. Dies erfolgt innerhalb von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages. Die Ablehnung einer Beitrittsanfrage wird durch den Vorstand begründet und wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Beschluss schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, ab Erhalt der Mitteilung Berufung einreichen. Die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.



Kirchenchor Lengmoos - EO

## Statuten

Genehmigt von der Vollversammlung am 13.06.2019

Hinweis:

Für eine bessere Lesbarkeit werden immer die männlichen Bezeichnungen verwendet

### 1. Name, Sitz und Zweck

Der Chor führt den Namen Kirchenchor Lengmoos - EO, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Gemeinde Ritten und im Sinne des Artikels 36ff des italienischen Zivilgesetzbuches ein NICHT anerkannter Verein. Der Chor ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben.

Weiters wird festgelegt, dass nach erfolgter Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, welche laut GvD 117/2017 vorgesehen werden, der Chor folgende Bezeichnung führt: Kirchenchor Lengmoos - EO.

Er hat zum Zweck die Pflege und Förderung des Chorgesanges. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich, nach außen hin offen, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt, die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Die Struktur ist demokratisch aufgebaut und ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig.

Der Kirchenchor Lengmoos - EO erklärt laut Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2018 folgende Tätigkeit: Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Abs. 1 – GvD 117/2017.

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

#### 1.1 Zugehörigkeit zu übergeordneten Vereinigungen

Der Chor ist Mitglied des Verbandes der Kirchenchöre Südtirols und des Südtiroler Chorverbandes. Er kann auch Mitglied anderer übergeordneter Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen sein. Darüber entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung, welche mit absoluter Stimmenmehrheit über einen vom Vorstand oder der Mehrheit der Mitglieder vorgelegten Antrag befindet. Die Beitrittsgebühr sowie die laufenden Beitragsverpflichtungen, welche durch die Zugehörigkeit zu übergeordneten Vereinigungen entstehen, werden von der Vereinskasse getragen.

#### 1.2 Aufgaben

Der Chor pflegt und fördert die Kirchenmusik, sowie die Instrumentalmusik bei Gottesdiensten oder bei außerliturgischen Andachten und Veranstaltungen. Er übernimmt die musikalische Mitgestaltung der Gottesdienste in der Pfarrei Lengmoos an den vereinbarten Tagen.

Auch die weltliche Chormusik und das Alpenländische Volkslied bzw. die Alpenländische Volksmusik sind dem Kirchenchor ein Anliegen. Er nimmt daher an kulturellen Veranstaltungen teil oder tritt selber als Träger solcher Veranstaltungen auf. Die Pflege und Förderung der Kirchenmusik hat Vorrang.



Kirchenchor Lengmoos - EO

## Statuten

| Inhaltsverzeichnis                                      | Seite |
|---------------------------------------------------------|-------|
| <b>1. Name, Sitz und Zweck</b> .....                    | 2     |
| 1.1 Zugehörigkeit zu übergeordneten Vereinigungen ..... | 2     |
| 1.2 Aufgaben .....                                      | 2     |
| 1.3 Außerordentliche Auftritte .....                    | 3     |
| 1.4 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke .....       | 3     |
| 1.5 Einnahmen und Vermögen .....                        | 3     |
| <b>2. Mitgliedschaft</b> .....                          | 3/4   |
| 2.1 Rechte der Mitglieder .....                         | 4     |
| 2.2 Pflichten der Mitglieder .....                      | 4     |
| 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt .....                   | 4/5   |
| 2.4 Abwesenheit .....                                   | 5     |
| 2.5 Pausieren von der aktiven Mitgliedschaft .....      | 5     |
| <b>3. Ehrenamt</b> .....                                |       |
| 3.1 Ehrenamtlich Tätige .....                           | 5     |
| 3.2 Ehrenamtliche Tätigkeit .....                       | 5     |
| <b>4. Organe</b> .....                                  | 5     |
| <b>5. Vollversammlung</b> .....                         | 5/6   |
| 5.1 Mehrheiten .....                                    | 6     |
| <b>6. Amtsdauer</b> .....                               | 7     |
| <b>7. Vorstand</b> .....                                | 7     |
| 7.1 Aufgaben .....                                      | 7/8   |
| 7.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes .....             | 8     |
| 7.3 Obmann – Stellvertreter .....                       | 8     |
| 7.4 Kassier .....                                       | 8     |
| 7.5 Schriftführer .....                                 | 8     |
| 7.6 Archivar .....                                      | 8     |
| 7.7 Rechnungsrevisoren.....                             | 9     |
| 7.8 Wahlordnung.....                                    | 9     |
| 7.9 Wahlvorgang .....                                   | 9     |
| <b>8. Chorleitung – Rechte und Pflichten</b> .....      | 9     |
| <b>9. Satzungsänderungen</b> .....                      | 9     |
| <b>10. Rechnungsjahr</b> .....                          | 9     |
| <b>11. Datenschutz</b> .....                            | 10    |
| <b>12. Auflösung des Vereins</b> .....                  | 10    |
| <b>13. Schlussbestimmungen</b> .....                    | 10    |